



Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB; BGS 211.1) vom 17. August 1911 - Änderung der nachbarrechtlichen Bestimmungen

Anträge der vorberatenden Kommission zur 2. Lesung im Kantonsrat vom 7. März 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellt die vorberatende Kommission zur 2. Lesung der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB; BGS 211.1) vom 17. August 1911 - Änderung der nachbarrechtlichen Bestimmungen folgende Anträge:

1. Ausgangslage

Anlässlich der Beratung der Revisionsvorlage in erster Lesung stellten Kantonsrätin Nicole Imfeld und Kantonsrat Markus Hürlimann fest, dass die §§ 102 und 102a EG ZGB sprachlich teilweise unbefriedigend formuliert und daher zur Neuformulierung an die vorberatende Kommission zurückzuweisen seien. Der Kantonsrat stimmte dem stillschweigend zu. Eine weitere Änderung schlägt die vorberatende Kommission bezüglich der Übergangsbestimmung (§ 111a Abs. 1) vor. Diese bringt den Willen der Kommission deutlicher zum Ausdruck.

2. Anträge der vorberatenden Kommission

Der Kommissionspräsident stellt im Namen der vorberatenden Kommission folgende Änderungsanträge:

§ 102 Pflanzungen, lebendige Einfriedungen und Waldungen

Im Auftrag des Kantonsrates hat die vorberatende Kommission den § 102 sprachlich klarer formuliert. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden. Der zweite Satz von § 102 Abs. 1a wird neu zu § 102 Abs. 1aa. Gleichzeitig wird klargestellt, dass lebendige Einfriedungen im Abstandsbereich zur Grenze von 0,5 - 0,9 Meter eine maximale Höhe von 1,8 Meter aufweisen dürfen. Im Paragrafentitel werden neben den "Pflanzungen" auch die lebendigen Einfriedungen und Waldungen ausdrücklich erwähnt. Schliesslich wird im § 102 sowie in sämtlichen anderen Bestimmungen der Begriff "Einzäunungen" durch "Einfriedungen" ersetzt. Die Kommission ist der Meinung, dass der Begriff "Einfriedung" als Oberbegriff sowohl für lebendige als auch für tote Einfriedungen vorzuziehen ist. Der Begriff "Einzäunungen" taugt nur für tote Materialien, wie Zäune, Sichtschutzwände oder Mauern. Die Bestimmung ist neu wie folgt zu formulieren:

¹ Pflanzungen dürfen, unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen, nie höher gehalten werden als das Doppelte ihres Grenzabstands. Ab einem Grenzabstand von 8,0 Meter besteht keine Höhenbeschränkung.

^{1a} Für lebendige Einfriedungen gilt ein Grenzabstand von mindestens 0,5 Meter.

^{1aa} Bis zu einem Grenzabstand von 0,9 Meter gilt für lebendige Einfriedungen eine maximale Höhe von 1,8 Meter, danach gilt die Höhenbeschränkung gemäss Abs. 1.

§ 102a Tote Einfriedungen

Der zweite Satz von § 102a Abs. 1 bringt im Vergleich zum Ergebnis der ersten Lesung besser zum Ausdruck, dass tote Einfriedungen im Abstandsbereich zur Grenze von 0,0 - 0,9 Meter eine maximale Höhe von 1,8 Meter aufweisen dürfen. In Abs. 2 wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf § 102 Abs. 1 verwiesen. Die Bestimmung ist neu wie folgt zu formulieren:

¹ Tote Einfriedungen mit bis zu 1,8 Meter Höhe dürfen an die Grenze gestellt werden. Bis 0,9 Meter Grenzabstand gilt eine maximale Höhe von 1,8 Meter.

² Überschreitet die tote Einfriedung die Höhe von 1,8 Meter, gilt der Grenzabstand gemäss § 102 Abs. 1.

§ 102b Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

Auch in dieser Bestimmung ist "Einzäunungen" durch "Einfriedungen" zu ersetzen. Absatz 2 ist wie folgt zu formulieren:

² Das Recht auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht auch bei toten Einfriedungen, die keinen baurechtlichen Vorschriften unterliegen.

§ 111a Übergangsbestimmung

Die Neuformulierung von § 111a stellt klar, dass ein Bestandesschutz vom Vorliegen zweier Voraussetzungen abhängt, die kumulativ erfüllt sein müssen. Ein Bestandesschutz besteht zum einen nur für "hochstämmige Bäume", d.h. für Baumtypen, die in Fachkreisen als "Hochstämmer" bezeichnet werden. Dass ein Bestandesschutz "nur" für hochstämmige Bäume besteht, wird im Gesetzeswortlaut nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber aus dem Umstand, dass die Übergangsregelung eine Ausnahmeregelung nur für hochstämmige Bäume statuiert. Die Bestimmung ist neu wie folgt zu formulieren:

¹ Hochstämmige Bäume, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung die Maximalhöhe gemäss § 102 Abs. 1 überschreiten, bleiben in ihrem Bestand geschützt, wenn sie fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Bestimmung gepflanzt worden sind.

Zug, 7. März 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Karl Nussbaumer

Beilage:
- Synopse

Kommissionsmitglieder:

Nussbaumer Karl, Menzingen, Präsident

Andermatt Adrian, Baar

Andermatt Pirmin, Baar

Balmer Kurt, Risch

Brunner Philip C., Zug

Bühler Olivia, Cham

Burch Daniel, Steinhausen

Letter Peter, Oberägeri

Meierhans Thomas, Steinhausen

Odermatt Anastas, Steinhausen

Schmid Heini, Baar

Straub-Müller Vroni, Zug

Umbach Karen, Zug

Unternährer Beat, Hünenberg

Wandfluh Oliver, Baar